

## Zeltversicherung

Dem Versicherungsvertrag für eine Zeltversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB 1988) - Tr. 560/88 - mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugrunde:

Der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt sich ausschließlich auf Schäden durch:

- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brand, Blitzschlag, Diebstahl, Einbruchdiebstahl\*
- höhere Gewalt einschließlich Hagel und Sturm\*\*

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes nur durch Sturm entstanden sein kann. Die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes fällt unter die Versicherung, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf den versicherten Gegenstand wirft, oder wenn sie die Folge auf den versicherten Gegenstand wirft, oder wenn sie die Folge eines Sturmschadens an dem versicherten Gegenstand sind. Transporte sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Versicherung beginnt, sobald der versicherte Gegenstand auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt wird.

Die Versicherung endet, sobald der versicherte Gegenstand zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den bestimmten Ort von der Stelle, an der er hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

\* Selbstbeteiligung 750 € je Schaden

\*\* Selbstbeteiligung 20% je Schaden; mindestens 750 €, maximal 5.000 € je Schaden